

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Bewegter\\*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

## 22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und  
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und  
29 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
31 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
32 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
33 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
34 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
35 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
36 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung  
37 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu  
38 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
39 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
40 sexuellen Orientierung entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
43 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
45 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen

46 nationalen und europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

## 55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik  
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
75 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser  
76 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser  
77 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender  
78 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie  
79 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,  
80 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss  
81 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag  
82 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit  
84 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN  
85 BEWEGUNG sein.

86 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
87 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
88 einzuhalten.

89 Aufnahmeverfahren

90 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
91 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
92 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
93 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
94 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
95 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in  
96 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht  
97 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle  
98 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen  
99 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je  
100 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

101 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet  
102 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
103 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
104 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
105 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
106 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
107 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
108 Schiedsgericht vorgelegt werden.

109 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den  
110 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht  
111 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied  
112 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

113 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen  
114 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist  
115 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung  
116 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des  
117 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach  
118 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf  
119 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des  
120 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen  
121 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## 122 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

123 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen  
124 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
125 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
126 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
127 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
128 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
129 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

130 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
131 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
132 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen  
133 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

134 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
135 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
136 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den  
137 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,  
138 pünktlich zu entrichten.

139 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

#### 140 **§ 4. Beweg\*innen**

141 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
142 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
143 Diese Menschen können als Beweg\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.  
144 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweg\*in mit einem  
145 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

146 (2) Beweg\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
147 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
148 Mitarbeit als Beweg\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
149 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
150 Beweg\*in entscheidet der Bundesvorstand.

151 (3) Die Mitarbeit einer Beweg\*in endet auch  
152 - durch Erklärung der Beweg\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
153 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
154 - bei Verstoß gegen die Satzung.

155 (4) Alle Beweg\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
156 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
157 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
158 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

#### 159 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 160 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

- 161 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von  
162 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein  
163 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
164 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
165 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
166 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
167 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- 168 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
169 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der  
170 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 171 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
172 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
173 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 174 (4) Parteischädigendes Verhalten  
175  
176 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 177 (a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
178 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 179 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 180 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
181 worden zu sein,
- 182 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)  
183 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele  
184 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
185 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
186 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 187 (e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
188 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
189 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
190 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
191 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 192 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
193 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,
- 194 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 195 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
196 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der

197 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

198 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur  
199 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes  
200 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

201 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei  
202 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das  
203 Mitglied angehört, anzurufen.

204 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
205 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
206 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
207 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.  
208 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
209 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
210 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
211 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus  
212 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
213 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

214 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
215 Mitgliedern entsprechend.

## 216 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 217 **Gebietsverbände**

218 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die  
219 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich  
220 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,  
221 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:  
222 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes  
223 nachgeordneter Gebietsverbände.

224 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der  
225 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
226 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht  
227 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der  
228 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren  
229 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme  
230 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit  
231 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.  
232 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
233 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 234 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 235 **in Bewegung**

236 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte  
237 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
238 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen  
239 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes  
240 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen  
241 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines  
242 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein  
243 Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins Schatzmeister\*in sein muss.

244 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
245 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der  
246 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

247 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
248 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
249 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
250 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils  
251 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.  
252 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände  
253 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht  
254 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

255 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 256 § 8. Der Bundesvorstand

257 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
258 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
259 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
260 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
261 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
262 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
263 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende  
264 Regelung trifft.

265 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

266 ○ zwei Vorsitzende,

267 ○ der\*die Schatzmeister\*in,

268 ○ vier weitere Mitglieder

269 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
270 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
271 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
272 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.



273 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von  
274 ihm beauftragte oder benannte Personen.

275 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
276 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die  
277 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.  
278 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag  
279 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der  
280 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl  
281 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

282 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
283 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
284 eines Dringlichkeitsantrags.

285 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat  
286 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen  
287 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
288 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
289 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
290 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
291 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
292 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

293 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
294 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein  
295 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des  
296 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

297 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
298 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
299 Bundesparteitag offenlegen.

300 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
301 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
302 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
303 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 304 § 9. Der Parteitag

305 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

306 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung  
307 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder  
308 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-  
309 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat  
310 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,  
311 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

312 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller  
313 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten  
314 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

315 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
316 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
317 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den  
318 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich  
319 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein  
320 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet  
321 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf  
322 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die  
323 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität  
324 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro  
325 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des  
326 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der  
327 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen  
328 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in  
329 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die  
330 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem\*der Bundestagspräsident\*in im  
331 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

332 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
333 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
334 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende  
335 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die  
336 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und  
337 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und  
338 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,  
339 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist  
340 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
341 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

342 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder  
343 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

344 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf  
345 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag  
346 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes  
347 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine  
348 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht  
349 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des  
350 Personalausweises des\*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten  
351 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte  
352 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei  
353 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen  
354 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

355 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
356 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist

357 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
358 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

359 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

360 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
361 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

362 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
363 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

364 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
365 Parteien nach § 12.

366 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

367 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
368 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

369 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
370 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
371 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden  
372 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so  
373 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
374 Protokoll beigelegt.

375 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
376 Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
377 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
378 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
379 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
380 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
381 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
382 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
383 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

384 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
385 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung  
386 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen  
387 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

388 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der  
389 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung  
390 oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt  
391 ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen  
392 gewertet.

393 (13) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder  
394 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen  
395 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-  
396 Auftritt veröffentlicht werden.

397 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,  
398 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

399 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und  
400 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt  
401 drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

## 402 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

403 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
404 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
405 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und  
406 Satzungsrang hat.

## 407 **§ 11. Urabstimmung**

408 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
409 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

410 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

411 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
412 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
413 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

414 (b) von drei Landesverbänden oder

415 (c) des Bundesparteitages oder

416 (d) des Bundesvorstands

417 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
418 Urabstimmung fest.

419 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
420 Urabstimmung.

421 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich  
422 im Plenum.

423 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der  
424 Bundesvorstand erlässt.

425 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

426 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
427 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.  
428 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung  
429 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind  
430 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen  
431 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und  
432 neutral zu sein.

433 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
434 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

435 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
436 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
437 zur Bestätigung vorgelegt.

## 438 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

439 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
440 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
441 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

442 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine  
443 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

444 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
445 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
446 Bundesvorstand eingegangen ist.

447 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
448 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 449 **§ 13. Schiedsgerichte**

450 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
451 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
452 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 453 **§ 14. Finanzordnung**

454 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
455 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
456 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
457 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 458 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

459 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
460 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
461 Initiativen gebunden.

462 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
463 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
464 beschränkt.

465 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
466 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
467 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
468 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

469 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
470 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
471 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
472 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen  
473 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

## 474 **§ 16. Vielfaltsförderung**

475 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
476 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
477 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
478 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
479 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
480 einzuberufen.

481 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
482 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
483 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
484 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss  
485 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten  
486 Formen.

487 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
488 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
489 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

490 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens

491 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
492 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der  
493 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
494 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
495 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

496 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen  
497 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit  
498 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2  
499 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren  
500 regelt die Wahlordnung.

501 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
502 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
503 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
504 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
505 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
506 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

507 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von  
508 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte  
509 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen  
510 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen  
511 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,  
512 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon  
513 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

514 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
515 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
516 Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
517 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
518 gestärkt werden soll.

519 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der  
520 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
521 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
522 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der  
523 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
524 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

525 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung  
526 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur  
527 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## 528 **§ 17. Förderung junger Menschen**

529 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
530 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen

531 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen  
532 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 533 **§ 18. Änderung der Satzung**

534 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

535 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung  
536 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
537 Verabschiedung auf dem Parteitag.

538 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen  
539 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten  
540 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich  
541 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

542 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der  
543 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
544 verantwortlich bleibt.

545 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation  
546 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat  
547 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen  
548 verschieben.

## 549 **§ 19. Salvatorische Klausel**

550 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
551 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
552 berührt.

553 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
554 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

555 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
556 April 2017 in Kraft.

## 557 **Anhang**

558 (1) Verhaltens-Kodex